

**Anlage 11a**

**Pauschalen-Vereinbarung**

**zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband**

**In der Fassung vom 25.04.2018, Datum des Inkrafttretens: 01.07.2018**

**Zuletzt geändert am 27.04.2021, mit Wirkung ab dem 01.01.2021**

**Präambel**

<sup>1</sup>In der Pauschalen-Vereinbarung legen der GKV-Spitzenverband und die KZBV die Beträge (brutto) fest, die in die Finanzierungspauschalen einfließen. <sup>2</sup>Die Festlegung der Beträge erfolgt aufgrund der zwischen den Vertragspartnern entwickelten Verfahren zur Festlegung einzelner Komponentenpreise.

**§ 1  
Grundsätze**

<sup>1</sup>Die Höhe der Pauschalen ist in jedem Fall so zu kalkulieren, dass sie die günstigsten Kosten eines Standard-Erstausstattungspaketes i. S. v. § 2 sowie eines Standard-Betriebspaketes i. S. v. § 3 vollständig deckt. <sup>2</sup>Maßgebend ist insoweit die Summe der Kosten für die einzelnen Komponenten und Dienste. <sup>3</sup>Die Höhe der Pauschalen hängt bis zum 31. Dezember 2019 vom Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung, ab dem 1. Januar 2020 vom Bestellzeitpunkt der Komponenten und Dienste ab. <sup>4</sup>§ 2 Ziffer 1, 2 und 5 ist zu beachten.

**§ 2  
Standard-Erstausstattungspaket**

	Inhalte		Höhe der Pauschale in €
1.	Pauschale für eHealth-Konnektor <sup>1</sup> inkl. gSMC-K (VSDM, QES, KIM, eMP, NFDM) a) Die Höhe der Pauschale des eHealth-Konnektors hängt ab dem 01.01.2020 grundsätzlich vom Zeitpunkt der Bestellung ab. b) Die ab dem 1. Quartal 2020 geltende Pauschale wird abweichend hiervon auch für Konnektoren gewährt, die im Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 31.12.2019 bestellt worden sind und bei denen der Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung nach dem 31.12.2019 liegt. Solange ein eHealth-Konnektor i. d. S. von den Herstellern nicht geliefert werden kann, besteht die Möglichkeit, Konnektoren, die ausschließlich mit der Anwendung VSDM ausgestattet sind, auszuliefern. Sobald ein von der gematik zugelassenes Update für die Funktionen QES, KIM, eMP, NFDM	ab 1. Quartal 2020 bis Ende 4. Quartal 2020	1.544,-

<sup>1</sup> eHealth-Konnektor wird auch als PTV3 bezeichnet.

	Inhalte		Höhe der Pauschale in €
	eines Herstellers zur Verfügung steht, hat der SPED bzw. der Konnektor-Anbieter dieses den anspruchsberechtigten Zahnärzten und Einrichtungen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass ein unverzügliches Nachrüsten der Funktionen durch Updates kostenlos erfolgen soll.		
2.	Pauschale für ePA-fähigen-Konnektor <sup>2</sup> inkl. gSMC-K (VSDM, QES, KIM, ePA, eMP, NFDM)  Solange ein ePA-fähiger-Konnektor i. d. S. von den Herstellern nicht geliefert werden kann, besteht die Möglichkeit, eHealth-Konnektoren auszuliefern (Ziffer 2 Satz 3 ist zu beachten). Sobald von der gematik zugelassene Updates für die Funktionen NFDM/eMP oder/und ePA eines Herstellers zur Verfügung stehen, hat der Dienstleister vor Ort (DVO) bzw. der Konnektor-Anbieter diese den anspruchsberechtigten Zahnärzten und Einrichtungen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass ein unverzügliches Nachrüsten der Funktionen durch Updates kostenlos erfolgen soll.	ab 1. Quartal 2021	1.794,-
3.	Pauschale für Update VSDM-Konnektor auf eHealth-Konnektor gem. § 2 Abs. 4a Anlage 11 BMV-Z  Der Anspruch auf diese Pauschale besteht ausschließlich für Vertragszahnärzte und Einrichtungen, die einen VSDM-Konnektor nach Ziffer 1 einsetzen und dafür Anspruch auf die bis Ende 4. Quartal 2019 jeweils geltenden Pauschalen haben.	a) ab 1. Quartal 2020 bis Ende 4. Quartal 2020	530,-
		b) ab 1. Quartal 2021	380,-
4.	Pauschale für die Bereitstellung des KIM-Clients und die Anbindung an den KIM-Fachdienst je Konnektor-Standort	ab 3. Quartal 2020	100,-
5.	Pauschale für Update eHealth-Konnektor (PTV3) auf ePA-fähigen Konnektor (PTV4) gem. § 2 Abs. 4c Anlage 11 BMV-Z  Der Anspruch auf diese Pauschale besteht ausschließlich für Vertragszahnärzte und Einrichtungen, die einen eHealth-Konnektor einsetzen.	ab 1. Quartal 2021	400,-
6.	Pauschale für stationäres eHealth-Kartenterminal inkl. gSMC-KT gem. § 2 Abs. 2 Anlage 11 BMV-Z  Über die Ansprüche nach § 2 Abs. 1, 2 und Abs. 2a Satz 1 Anlage 11 BMV-Z hinausgehend wird ein weiteres stationäres eHealth-Kartenterminal inkl.	a) ab 1. Quartal 2020 bis Ende 4. Quartal 2020	535,-
		b) ab 1. Quartal 2021	595,-

<sup>2</sup> ePA-fähiger Konnektor wird auch als PTV4 bezeichnet.

	Inhalte		Höhe der Pauschale in €
	SMC-KT je Standort (auch genehmigte Zweigpraxen, je Standort der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft) finanziert, sobald ein Anspruch auf die Pauschale für einen ePA-fähigen Konnektor besteht.		
7.	Zusatzpauschale zu § 2 Abs. 2a Satz 1 Anlage 11 BMV-Z (berechnungsfähig bis 30.09.2020)	ab 1. Quartal 2020	60,-
8.	<p>TI-Startpauschale</p> <p>Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass in die TI-Startpauschale die Aufwendungen/Kosten für folgende Punkte einfließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Installation der Komponenten und Dienste inkl. Schulung gem. § 2 Abs. 4 Anlage 11 BMV-Z,</li> <li>• Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Einrichtung der Komponenten gem. § 2 Abs. 5 Anlage 11 BMV-Z,</li> <li>• Einmalige Integration der Komponenten in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4a und 7 Anlage 11 BMV-Z sowie</li> <li>• Zeitlicher Aufwand, der durch die Einführung des Versichertenstammdaten-Managements in den Praxen entsteht gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Anlage 11 BMV-Z.</li> </ul>		900,-
9.	<p>Pauschale für die Implementierung der Anwendungen NFDM und eMP in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4a Anlage 11 BMV-Z umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Modul NFDM inkl. Integration in die Praxis-IT,</li> <li>• das Modul eMP inkl. Integration in die Praxis-IT,</li> <li>• Installation der Updates inkl. Schulung sowie</li> <li>• Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Installation der Updates.</li> </ul>	ab 1. Quartal 2021	150,-
10.	<p>Pauschale für die Implementierung der Anwendung ePA in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4c Anlage 11 BMV-Z umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Modul ePA inkl. Integration in die Praxis-IT,</li> <li>• Installation des Updates inkl. Schulung sowie</li> <li>• Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Installation des Updates.</li> </ul>	ab 1. Quartal 2021	150,-
11.	<p>Pauschale für die Implementierung der Anwendung E-Rezept in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4d Anlage 11 BMV-Z umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Modul E-Rezept inkl. Integration in die Praxis-IT,</li> <li>• Installation des Updates inkl. Schulung sowie</li> </ul>	ab 1. Quartal 2021	120,-

	Inhalte		Höhe der Pauschale in €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Installation des Updates.</li> </ul>		
12.	Pauschale für mobiles Kartenterminal der Ausbaustufe 2 gem. § 2 Abs. 1 und 3 Anlage 11 BMV-Z	ab 1. Quartal 2019	356,-

**§ 3  
Standard-Betriebspaket**

	Inhalte		Höhe der Pauschale in €
1.	Monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z	ab 3. Quartal 2018	83,-
2.	Zusätzliche monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z ab Nachweis Vorhalten der NFDM-/eMP-Komponenten gem. § 2 Abs. 4a Anlage 11 BMV-Z	ab 1. Quartal 2020	1,50
3.	Monatliche Betriebskostenpauschale KIM für zwei E-Mail-Adressen je Praxis	ab 3. Quartal 2020	16,-
4.	Zusätzliche monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z ab Nachweis Vorhalten der ePA-Komponenten gem. § 2 Abs. 4c Anlage 11 BMV-Z	ab 1. Quartal 2021	1,50
5.	Zusätzliche monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z ab Nachweis Vorhalten der E-Rezept-Komponenten gem. § 2 Abs. 4d Anlage 11 BMV-Z	ab 1. Quartal 2021	0,33
6.	Pauschale für Betriebskosten Smartcard SMC-B, (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 2 Abs. 1 Satz 10, § 3 Abs. 1 Satz 5 Anlage 11 BMV-Z bzw. § 2 Abs. 3 Anlage 11 BMV-Z. Die Höhe der Pauschale hängt vom Bestellzeitpunkt der Smartcard SMC-B ab.	ab 1. Quartal 2020	465,-
7.	Pauschale für Betriebskosten Smartcard HBA (hälftig), (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 6, § 2 Abs. 1 Sätze 9 und 10 Anlage 11 BMV-Z		233,-